

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AKTIENGESELLSCHAFT, INNSBRUCK, ZWEIGNIEDERLASSUNG STAAD STAND 9. September 2020

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad (nachstehend BTV genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Sämtliche Personenbezeichnungen sowohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie in den Spezialreglementen beziehen sich auf beide Geschlechter und auch eine Mehrzahl von Personen.

2. Sorgfalts- und Schweigepflicht

Die BTV verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte. Die Mitglieder der Bankorgane und das Bankpersonal sind gehalten, über die Geschäftsbeziehungen der BTV zu ihren Kunden strengste Verschwiegenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren (Bankkundengeheimnis).

2a. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Die BTV untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen („Kundendaten“). Der Kunde erlaubt, dass Kundendaten von der BTV zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt beispielsweise auch für Transaktionen mit Auslandsbezug, bei welchen die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen eine Offenlegung erfordern, z. B. gegenüber Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Brokern, Börsen, Registern, Behörden.

3. Verfügungsberechtigung/Stellvertretung/Vollmachten

Die der BTV schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregisterinträge und Veröffentlichungen. Ein Konto oder ein Depot kann von mehreren Personen errichtet werden. Ohne gegenteilige Vereinbarung können die Berechtigten darüber einzeln verfügen. Der Kunde kann sich durch einen Dritten gegenüber der BTV vertreten lassen. Die BTV verlangt eine schriftliche Vollmacht, welche ihr zu übergeben ist und die in ihrem Besitz verbleibt. Eine erteilte Vollmacht bleibt auch nach dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers oder dessen Bevollmächtigten bestehen.

4. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Für Schäden aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen haftet die BTV nur dann, wenn sie ein grobes Verschulden trifft. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der BTV zu beglaubigen.

5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt in jedem Fall den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, des Bevollmächtigten oder Dritter entsteht. Diese Pflicht entfällt, wenn der Verlust der Handlungsfähigkeit vorher schriftlich der BTV angezeigt worden ist. Die Handlungsunfähigkeit der Bevollmächtigten oder sonstiger Dritter muss der BTV umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

6. Mitteilungen der BTV

Mitteilungen der BTV gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Versanddatum gilt das Datum der im Besitz der BTV befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernde Korrespondenz gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.

7. Nachrichtenlose Vermögenswerte

Adress- und Namensänderungen sind der BTV umgehend mitzuteilen. Die BTV ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben oder Personalien. Die Kosten einer Adressnachforschung sowie die der BTV aus der besonderen Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden und können seinem Konto direkt belastet werden.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telegraf, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich durch Missverständnisse, Verlust, Verspätung, Verstümmelung, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die BTV kein grobes Verschulden trifft.

9. Mangelhafte Ausführungen von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die BTV nur für den unmittelbaren Schaden und nur sofern sie ein grobes Verschulden betrifft.

10. Reklamationen des Kunden / Verzögerungen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen oder anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der BTV angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten die Nichtausführung oder die Ausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Trifft eine von der BTV erwartete Anzeige nicht ein, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den Schaden.

11. Kontoführung und Zahlungsverkehr

Gutschriften und Belastungen der von der BTV jeweils festgesetzt oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Verzugszinsen seit Fälligkeit sowie Gebühren, Spesen und Steuern usw. erfolgen nach Wahl der BTV einmalig, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, sofern mit dem Kunden keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Rechnungsauszüge der BTV, die nicht innerhalb von 30 Tagen beanstandet werden, gelten auch dann als genehmigt, wenn eine vom Kunden zu unterzeichnende Richtigbefundsanzeige bei der BTV nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszuges erstreckt sich auf die Genehmigung aller aufgeführten Posten und schliesst zudem allfällige Vorbehalte der BTV ein. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, welche den Gesamtbetrag des verfügbaren Guthabens oder den gewährten Kredit überschreiten, so kann die BTV ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche dieser Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind. Die BTV ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

12. Konditionen

Die BTV kann für ihre Dienstleistungen Gebühren und Spesen verlangen. Die BTV behält sich vor, ihre Konditionen (namentlich Zins- und Kommissionsätze, allfällige Rückzugsbedingungen, die üblichen tariflichen Ansätze und Spesen) jederzeit, insbesondere bei veränderten Geld- und Kapitalmarktverhältnissen, neu festzulegen. Der Kunde wird darüber durch Anschlag in den für ihn zugänglichen Bankräumen, schriftlich oder auf andere geeignete Weise in Kenntnis gesetzt.

13. Pfand- und Verrechnungsrecht

Für Schuldverpflichtungen des Kunden hat die BTV an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Die BTV hat bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen. Nach ihrer Wahl kann die BTV Betreuung auf Pfandverwertung oder gewöhnliche Betreuung (unter Aufrechterhaltung der Pfandrechte) anheben. Sie ist zur zwangsrechtlichen oder zur freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten. Bei der Verwertung ist die BTV zum Selbsteintritt befugt.

14. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Sofern zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere Papiere nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist, kann die BTV Gutschriften ohne weiteres zurückbelasten. Die Ansprüche aus den Wertpapieren verbleiben ihr dennoch gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos. Vorbehaltlich eines groben Verschuldens der BTV, trägt der Kunde den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

15. Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der BTV werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der BTV im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Der Kunde kann insbesondere durch Barbezüge, Vergütungen oder durch den Bezug von Checks über das Guthaben in Fremdwährungen verfügen.

16. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Fremdwährung besitzt, darf die BTV die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

17. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Im regulären Geschäftsverkehr mit der BTV werden die Telefongespräche nicht aufgezeichnet. Der Kunde erklärt sich jedoch mit den Aufzeichnungen von Telefongesprächen einverstanden, wenn dies der Branchenusanz entspricht (z. B. Börsenaufträge).

18. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die BTV kann einzelne Geschäftsbereiche wie zum Beispiel die elektronische Datenverarbeitung, die Kreditprüfung, die Revision und dergleichen, an andere Unternehmungen auslagern.

19. Feiertage / Samstage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der BTV werden die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

20. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die BTV kann die bestehenden Geschäftsbeziehungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufheben. Insbesondere kann sie auch zugesagte und erteilte Kredite annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einfordern. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit bestimmter Laufzeit oder Kündigungsfrist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder andere schwerwiegende Gegebenheiten nach der Beurteilung der BTV eine Fortführung der bestehenden Geschäfte nicht mehr rechtfertigen. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der BTV unterstehen ausschliesslich **schweizerischem** Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung bzw. Erklärung stehenden Streitigkeiten **ist jener des im Handelsregister eingetragenen Sitzes der Zweigniederlassung**. Die BTV ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Kreditnehmers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

21a. Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der österreichischen Abwicklungsbehörde im Abwicklungs- oder Sanierungsfall

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass allfällige Forderungen des Kunden gegenüber der BTV unter die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse des österreichischen Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken fallen können. In diesem Zusammenhang anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass bei einer Abwicklung oder Sanierung der BTV nach österreichischem Recht, die mit den entsprechenden Massnahmen betraute österreichische Behörde eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags oder eine Umwandlung oder Löschung einer Forderung des Kunden gegenüber der Bank vornehmen könnte.

22. Änderung der allg. Geschäftsbedingungen

Die BTV behält das jederzeitige Änderungsrecht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer übriger Geschäftsbedingungen und Reglemente vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

23. Wechsel von der Steuererhebung zum Meldeverfahren

Sofern der Kunde von der von der Wegleitung zu den Abkommen über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Steuerbereich und dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) betroffen ist, kann die Wahl zwischen der abgeltenden Quellensteuer und dem Meldeverfahren einmal verbindlich für jedes Steuerjahr bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres getroffen werden.